

Amtliche Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Kreis Nordfriesland, Gemeinden Goldelund und Goldebek

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 27. November 2024 – Aktenzeichen G40/2022/083 – 087.

Kreis Nordfriesland, Gemeinden Goldelund und Goldebek

Die Firma Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG, Achtem Knick 14, 25862 Joldelund hat mit Datum vom 15. Januar 2024, zuletzt geändert am 7. November 2024, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord Änderungsgenehmigungen nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas im Austausch von insgesamt zehn Bestandsanlagen. Folgende Anlagentypen sollen auf nachstehenden Grundstücken der Gemeinden 25862 Goldelund und 25862 Goldebek realisiert werden:

- WKA 1 (G40/2022/083), Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstück 33
Anlagentyp: Vestas V162 STE mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 7,2 Megawatt (MW)
- WKA 2 (G40/2022/084), Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstück 44/2
Anlagentyp: Vestas V162 STE mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 7,2 Megawatt (MW)
- WKA 3 (G40/2022/085), Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstück 48
Anlagentyp: Vestas V150 STE mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleistung von 6,0 Megawatt (MW)

- WKA 4 (G40/2022/086), Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstücke 44/1 und 44/2
Anlagentyp Vestas V150 STE mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotor-
durchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleis-
tung von 6,0 Megawatt (MW)
- WKA 5 (G40/2022/087), Gemarkung Goldebek, Flur 6, Flurstück 58
Anlagentyp: Vestas V162 STE mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotor-
durchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleis-
tung von 7,2 Megawatt (MW)

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 4. Quartal 2025 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen Änderungsgenehmigungen nach § 16b BIm-
SchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel
1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windfarm im Sinne
des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert
durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Für dieses
wäre in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG festzustellen, ob für
das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmi-
gungsverfahrens durchzuführen ist. Jedoch entfällt diese Vorprüfung, da die Antragstelle-
rin gemäß § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung be-
antragt hat und das Landesamt für Umwelt – Regionaldezernat Nord, als die zuständige
Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Nach § 7 Absatz 3 Satz 2
UVPG ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprü-
fung durchzuführen. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1
Nr. 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbe-
teiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene
Landesamt für Umwelt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Ver-
ordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen – Schallgutachten, Schattenwurfgutachten
- Angaben zur Emissionsminderung
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Turbulenzgutachten und Vorgutachten zum Baugrund
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz – Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- Angaben zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Die oben ausgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland: Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 13. Januar 2025 bis 12. Februar 2025** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben liegen der Antrag und die Antragsunterlagen bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
(Fax: (0461) 804-240, E-Mail: flensburg.poststelle@LFU.Landsh.de)
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0461) 804-442 bzw. (0461) 804-0
- Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt,
(Fax: (04671) 9192-93, E-Mail: info@amnf.de)
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich dienstags von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04671) 9192-0

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **13. Januar 2025 bis zum 12. März 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2022/083-087 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, den 14. Mai 2025, ab 10.00 Uhr** im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein ([amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de)), im Internet bimschq.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland: Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmezeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.